jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/16 3Ob578/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1982

Norm

AußStrG §16 BIII2b
FamLAG §12 Abs1

Rechtssatz

Auf welche Gesichtspunkte im einzelnen einzugehen ist, wenn es darum geht, festzustellen, wer als eine "geeignete" Person anzusehen ist, die zum Empfang der Familienbeihilfe ermächtigt werden kann, oder ob die Voraussetzung erfüllt ist, daß der Anspruchsberechtigte "zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes" nicht "angemessen" beiträgt, ist dem Gesetz nich zu entnehmen; eine diesbezügliche Entscheidung ist daher nicht offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 578/82
  Entscheidungstext OGH 16.06.1982 3 Ob 578/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0086994

Dokumentnummer

JJR_19820616_OGH0002_0030OB00578_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at